

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 26/07 B

L 2 R 158/06 (Hessisches LSG)
S 33/17 RA 3483/02 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über das Recht des Klägers, aufgrund eines im Jahr 2001 gestellten Antrages Beiträge zur Rentenversicherung für das Jahr 1993 zu entrichten.
- 2 Der Kläger entrichtete nach Beendigung seiner Pflichtversicherung freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung seit 1989. Die Beiträge wurden jedenfalls 1993 im Abbuchungsverfahren entrichtet. Für die Monate Oktober bis Dezember 1993 entrichtete der Kläger keine freiwilligen Beiträge. Für das Jahr 1994 und die Folgejahre entrichtete der Kläger wieder freiwillige Beiträge, nachdem die Beklagte ihm im Mai 1994 mitgeteilt hatte, dass er freiwillige Beiträge ab Januar 1994 entrichten könne. Im Jahr 2001 beantragte der Kläger, ihn zur Entrichtung von Beiträgen für Oktober bis Dezember 1993 zuzulassen. Die Beklagte lehnte dies ab. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) blieben erfolglos.
- 3 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen die Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (*<BSG> § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) und Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) des LSG geltend.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Begründung ist weder die Abweichung von einer Entscheidung des BSG durch die Entscheidung des LSG, noch der Verfahrensmangel ausreichend iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet.
- 5 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger macht geltend, dass das LSG hinsichtlich seiner Entscheidung zum Herstellungsanspruch von der Rechtsprechung des BSG abweiche. Zur Entscheidung des LSG führt der



Kläger insoweit aus, das LSG meine, "der Kläger sei durch die Übersendung der Beitragstafel 1989 ausreichend über die Notwendigkeit einer lückenlosen Beitragszahlung informiert" worden. Er führt sodann aus, diese Argumentation verbunden mit der Unterstellung, die Beklagte durfte davon ausgehen, "dass der Kläger aus persönlichen Gründen in der Zeit von Oktober bis Dezember 1993 keine freiwilligen Beiträge leisten wollte in Kenntnis der Rechtsfolgen", habe weder etwas mit dem Akteninhalt noch mit dem Vortrag des Klägers zu tun. Schon diese Ausführungen zeigen keinen Rechtssatz des LSG auf, sondern nur die Bewertung des LSG, eine Handlung der Beklagten sei eine ausreichende Unterrichtung des Klägers gewesen, wobei die als Unterstellung angegebenen Ausführungen des LSG dessen Begründung für seine rechtliche Bewertung sind. Auch aus dem weiteren Vortrag der Beschwerdebegründung zu diesem Punkt ist nicht ersichtlich, welchen Rechtssatz das LSG aufgestellt haben soll. In der Beschwerdebegründung wird aber auch nicht aufgezeigt, welchen Rechtssatz das BSG in der angeführten Entscheidung vom 22.6.1995 (12 RK 34/93, SozR 3-1200 § 14 Nr 18) aufgestellt hat. Der Senat hat in diesem Urteil einen Beratungsfehler im Einzelfall angenommen. Die Beratungspflicht wurde dabei gerade im Hinblick auf eine vor der Rechtsänderung 1984 abgegebenen Erklärung angenommen, deren rechtliche Bedeutung sich durch eine 1984 eingetretene Rechtsänderung geändert hatte.

- 7 Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung auch keinen Verfahrensmangel in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 8 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die die Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Der Kläger macht als Verfahrensmangel zum einen geltend, das LSG habe § 136 SGG verletzt. Es rügt insoweit, das SG und das LSG, das pauschal gemäß § 153 SGG auf die Urteilsgründe des SG verwiesen habe, hätten den Vortrag des Klägers ignoriert, wonach er das Schreiben vom 16.2.1994 nebst Merkblatt nicht erhalten habe. Es sei ein Beitragsverfahren in Gang gesetzt worden, das nicht zum Abschluss gekommen sei. Es wäre Aufgabe des LSG gewesen zu prüfen, wie lange das Recht des Klägers, die Beiträge für Oktober bis Dezember 1993 zu entrichten, fortbestanden habe. Wegen des Fehlens dieser Prüfung fehle der Entscheidung des LSG eine Urteilsbegründung. Der Kläger trägt in der Beschwerdebegründung allerdings selbst vor, dass das SG den Vortrag des Klägers hinsichtlich des fehlenden Zugangs des Schreibens vom Februar 1994 erörtert habe und den fehlenden Zugang als möglich und sogar nicht unwahrscheinlich, jedoch mehr als zehn Jahre nach dem fraglichen Zeitpunkt als "nicht mehr sicher feststellbar" bezeichnet habe. Damit ist die Behauptung, mit dem behaupteten fehlenden Zugang des Schreibens hätte sich das SG und, da das LSG auf die Entscheidungsgründe des SG verwiesen hat, das LSG nicht auseinandergesetzt, jedenfalls nicht schlüssig vorgetragen.



Gerügt wird vom Kläger eine fehlerhafte rechtliche Bewertung eines Schreibens des Klägers vom 5.2.1994. Die unrichtige rechtliche Bewertung ist aber kein Fehlen von Entscheidungsgründen. Es wird auch nicht einmal ansatzweise vorgetragen, dass vor dem LSG oder auch nur dem SG vorgetragen worden sei, ein Beitragsverfahren sei eingeleitet worden.

- 10 Als Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt der Kläger, das LSG habe den Sachvortrag des Klägers, wonach die Frist des § 197 SGB VI gehemmt gewesen sei, nicht zur Kenntnis genommen. Der in Bezug genommene Hinweis während des Berufungsverfahrens bezieht sich allerdings nur auf § 197 Abs 3 SGB VI, der ein Entrichtungsrecht bei Fristversäumnis unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 197 Abs 3 SGB VI enthalten die Entscheidungsgründe des LSG jedoch. Die übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung zur Verletzung von § 62 SGG beziehen sich auf rechtliche Bewertungen des LSG und nicht auf Nichtberücksichtigung von Sachvortrag des Klägers.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

